

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 11

Artikel: Suchtprobleme am Arbeitsplatz : ein Bericht aus Amerika

Autor: Wagner, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Suchtprobleme am Arbeitsplatz / Ein Bericht aus Amerika

Der Missbrauch von Alkohol und Drogen wirkt sich immer stärker auch auf den Arbeitsplatz aus: es entstehen Probleme wegen Absenzen, durch die Art der Arbeitsausführung und deren Qualität und im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Noch vor etwa zehn Jahren unternahmen nur sehr wenige Firmen seriöse Anstrengungen, diesen Problemen überhaupt zu begegnen und sich damit auseinanderzusetzen. Heute sind es in Amerika schon etwa 2400 der grösseren Betriebe, die eigentliche Programme zusammengestellt haben, um suchtkranken Arbeitnehmern zu helfen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen lassen sich einige statistische Aussagen machen: der durchschnittliche Alkoholiker ist knapp unter 45 Jahre alt und seit etwa 18 Jahren berufstätig. Der Durchschnitts-Drogenabhängige ist jünger als 30 Jahre und seit weniger als sieben Jahren im Berufsleben. Etwa 80% der Leute mit Alkohol- oder Drogenproblemen sind Arbeiter, nur 20% sind höhere oder leitende Angestellte; 90% sind männlich, 10% weiblich. Besonders alarmierend ist die Tatsache, dass bei den Jungen fast keine "reinen" Alkoholiker zu finden sind, sie sind in der Regel Polytoxikomanen, die neben Alkohol auch noch Medikamente und Rauschgifte konsumieren.

Alkohol- und Drogenprobleme bestehen schon seit langem, aber erst seit 1956 werden sie in den USA als Krankheit anerkannt und entsprechend behandelt. Etwa 7 bis 10% der Arbeitnehmer leiden unter fortgeschrittenem Alkoholismus; eine etwas kleinere Zahl ist drogenabhängig, wobei es sich hier in der Regel um den Konsum von verschriebenen Medikamenten in Kombination mit Alkohol handelt.

Das ungeschriebene Gesetz in einem Betrieb lautet in der Regel etwa so: "Wir werden Sie so lange in unserer Firma behalten, wie Sie Ihr Alkohol- oder Drogenproblem geheimhalten können. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, werden wir disziplinarische Massnahmen ergreifen oder Sie entlassen." Im Zuge der neuen Art, mit diesem Problem umzugehen, würde der Leitspruch etwa heissen: "Es ist bekannt, dass Verhaltensprobleme im medizinischen Bereich, Alkoholismus und Drogenabhängigkeit eingeschlossen, verhütet und behandelt werden können. Dass auf einem annehmbaren Niveau gearbeitet wird, ist Voraussetzung für den Verbleib in der Firma. Der Entscheid, sich behandeln zu lassen, liegt beim Arbeitnehmer und diese Entscheidung wird die Sicherheit des Arbeitsplatzes nicht gefährden."

Es gibt viele, die sich erst dann für eine Behandlung entschliessen können, wenn die Alternative dazu zum grösseren Übel für sie geworden ist als die Therapie selbst. Die Motivation, beim Mitmachen in einem Therapieprogramm sozusagen als Gegenleistung eine sichere Arbeitsstelle zu haben, ist stark: man rechnet mit einer Erfolgsquote von

80% bei denjenigen, die an diesen Programmen teilnehmen – wobei allerdings etliche dieser Teilnehmer noch keine ernsthafte Schwierigkeiten an ihrem Arbeitsplatz hatten. Man versucht auch intensiv – und das ist für die Zukunft die vielversprechendste Möglichkeit –, den Leuten mit ihren Problemen zu helfen, bevor sie zu Problem-Leuten geworden sind.

R. Wagner

ENTSCHEIDUNGEN

Kein Ausbrechen des Richters aus der gesetzlichen Drogenqualifikation erlaubt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Änderung der Kriterien ist Sache des Gesetzgebers

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat in teilweiser Gutheissung einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ein Urteil des Obergerichtes von Baselland aufgehoben. In diesem hatte das Obergericht darauf verzichtet, den qualifizierten Tatbestand anzuwenden, den das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) in Artikel 19, Ziffer 2, Buchstabe a enthält. Mit anderen Worten: Das Obergericht hatte sich geweigert, gewisse Fälle als “schwer” zu behandeln.

Das Betäubungsmittelgesetz stellt in Artikel 19, Ziffer 1 die verschiedensten Arten unbefugten Umgangs mit alkaloidhaltigen Pflanzen oder Hanfkraut unter die Androhung einer Gefängnisstrafe oder Busse. Dasselbe gilt für öffentliche Aufforderungen zum Betäubungsmittelkonsum und für öffentliche Bekanntgabe von Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum solcher Mittel. In “schweren Fällen” wird jedoch Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, unter Umständen verbunden mit Busse bis zu 1 Million Franken, angedroht.

In Ziffer 2 wird alsdann festgehalten, wann “insbesondere” ein “schwerer Fall” vorliege: Wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (Buchstabe a), ferner bei bandenmässigem Begehen (b), sowie bei gewerbmässigem Handel, bei dem ein grosser Umsatz oder ein erheblicher Gewinn erzielt wird (c).